



**Finanzgruppe**

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

## Satzung

Fassung vom 7. Dezember 2022

## Inhaltsübersicht

Name, Rechtsnatur, Sitz	§ 1
Zweck	§ 2
Institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe	§ 2a
Mitgliedschaft	§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 4
Benutzung zentraler Marken und sonstiger Kennzeichen	§ 4a
Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 5
Organe des Verbandes	§ 6
Mitgliederversammlung	§ 7
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	§ 8
Geschäftsgang der Mitgliederversammlung	§ 9
Gesamtvorstand	§ 10
Aufgaben und Haftung des Gesamtvorstandes	§ 11
Geschäftsgang der Gesamtvorstandssitzungen	§ 12
Ausschüsse	§ 13
Präsident; Präsidialausschuss	§ 14
Vorstand	§ 15
Einrichtungen des Verbandes	§ 16
Geschäftsstelle	§ 17
Haushaltsführung	§ 18
Satzungsänderungen, Auflösung	§ 19

## **Satzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., Berlin (i. d. F. vom 7. Dezember 2022)**

### **§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz**

- (1) Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, weiterhin „Verband“ genannt, ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB; er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verband bezweckt nach Maßgabe dieser Satzung die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und der angeschlossenen Sparkassen durch Beratung, Erfahrungsaustausch und Unterstützung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Anordnungen. Insbesondere obliegt ihm
  - a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen bei Behörden und in der Öffentlichkeit,
  - b) die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sparkassenorganisation,
  - c) die Förderung und Vervollkommnung des Sparkassenwesens,
  - d) die Pflege des kommunalen Geld- und Kreditwesens,
  - e) die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere des Giroverkehrs, bei den Sparkassen und Girozentralen (Spargiroverkehr),
  - f) die Förderung des öffentlich-rechtlichen Bausparwesens,
  - g) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten der Sparkassen, Mitgliedsverbände und Girozentralen.
- (2) Zur Durchführung dieser Zwecke dienen die in § 16 aufgeführten Einrichtungen.

### **§ 2a Institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe**

Zur Sicherung ihrer Mitgliedsinstitute unterhält die Sparkassen-Finanzgruppe ein als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem. Die Rahmensezung für dieses als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.\*

---

\* (Redaktioneller Hinweis: von einem Abdruck der Rahmensezung im Anhang wurde abgesehen)

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als ordentliche Mitglieder können die für die deutschen Länder oder Landesteile gebildeten rechtsfähigen Sparkassen- und Giroverbände sowie die Girozentralen beim Gesamtvorstand des Verbandes unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung schriftlich beantragen (§ 8 Satz 1 Buchst. c).
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können dem Verband beitreten
  - a) Verbände gemeinnütziger Sparkassen und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten,
  - b) öffentlich-rechtliche Verbände sonstiger Art,
  - c) Anstalten des öffentlichen Rechts,
  - d) Landesbausparkassen und sonstige Unternehmen, deren Geschäftsanteile ausschließlich durch Mitglieder der Sparkassenorganisation allein oder gemeinsam mit ihren Trägern gehalten werden,
  - e) Unternehmen der Sparkassenorganisation auf Bundesebene.

Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist beim Gesamtvorstand des Verbandes unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen; der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

- (3) Um das Sparkassen- oder kommunale Bankwesen besonders verdiente Personen können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Verbandes unter gleichen Bedingungen teilzunehmen (§ 16). Die außerordentlichen Mitglieder sind weder am Vermögen des Verbandes noch an der Haftung für diesen beteiligt; sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen sowie zur Beteiligung an den Kosten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet (§§ 8, 18).
- (3) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte außerordentlicher Mitglieder, jedoch nicht ihre Pflichten.

## **§ 4a Benutzung zentraler Marken und sonstiger Kennzeichen**

Die Benutzung der vom Verband zur Eintragung gebrachten nationalen Marken, Unionsmarken und internationalen Marken sowie weiterer nicht eingetragener Marken und anderer Kennzeichenrechte wird in einer Markensatzung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird, geregelt.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Fortfall der rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Mitgliedes, insbesondere Auflösung oder Verlust seiner öffentlich-rechtlichen Eigenschaft bzw. seiner juristischen Selbständigkeit (§ 3),
  - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist jederzeit mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende zulässig. Er ist dem Gesamtvorstand durch Einschreibebrief zu erklären,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verband. Dieser ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere wenn das Mitglied die gesetzlichen, satzungsmäßigen oder die bei der Aufnahme eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder den von dem Verband wahrzunehmenden Aufgaben beharrlich zuwiderhandelt (§§ 8 Satz 1 Buchst. b), 9 Abs. 7 Satz 1 Buchst. b). Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach Anhören des letzteren durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Den Zeitpunkt des Ausschlusses hat die Mitgliederversammlung durch ihren Beschluss zu bestimmen (§ 8 Satz 1 Buchst. b). Der Gesamtvorstand hat den Beschluss dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Fortfall der rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Mitgliedes. Außerordentliche Mitglieder können mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende ausscheiden. Der Austritt ist dem Gesamtvorstand durch Einschreibebrief zu erklären. Der Ausschluss kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. c durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen.
- (3) Scheiden einzelne Mitglieder aus, so besteht der Verband unter den übrigen Mitgliedern fort.
- (4) Das ausgeschiedene Mitglied hat auf das Vermögen des Verbandes keinen Anspruch. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu erbringen, die vor dem Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft entstanden und fällig geworden sind. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen aufgrund einer Inanspruchnahme im Rahmen des institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe bleibt

durch Satz 2 unberührt; insofern finden allein die Regelungen der Rahmensatzung nach § 2a Anwendung.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den kommunalen Spitzenverbänden. In der Mitgliederversammlung wird jedes ordentliche Mitglied und jeder kommunale Spitzenverband von je bis zu drei Vertretern repräsentiert. Von den Vertretern eines Sparkassen- und Giroverbandes soll einer Leiter einer Sparkasse sein.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Gesamtvorstandes (§ 10), bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter (Vizepräsidenten).
- (3) An der Mitgliederversammlung können auf Einladung des Gesamtvorstandes auch Einzelpersonen und Vertreter von Organisationen ohne Stimmrecht als Gäste teilnehmen.

## **§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes (Präsident) (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a);
- b) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Buchst. c);
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Deckung der Kosten des Verbandes nach § 18 Abs. 2, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstandes;
- d) Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die ihr vom Gesamtvorstand vorgelegt werden;
- e) Änderung der Satzung (§ 19);
- f) Auflösung des Verbandes (§ 19);

- g) Festlegung von Grundsätzen für Auslagenersatz und die Festlegung angemessener Sitzungsgelder für die Mitglieder des Gesamtvorstandes und seiner Ausschüsse;
- h) die weiteren in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, die Zuständigkeit für Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Organe des Verbandes im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, an einen von ihm zu bezeichnenden Ort einberufen. Eine Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn sie vom Gesamtvorstand oder einem Viertel der Mitglieder des Verbandes und der kommunalen Spitzenverbände beim Gesamtvorstand beantragt wird. Die Einladungen haben, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Gesamtvorstandes die Einberufungsfrist bis auf drei Kalendertage abkürzen. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung kommen, wenn dies von drei ordentlichen Mitgliedern beantragt wird und der Antrag mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Gesamtvorstand eingereicht ist; hierüber sind alle Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- (2) Bei der Berechnung der Fristen sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- (3) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes kann vorsehen, dass bei Bedarf Mitgliederversammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Vertreter am Versammlungsort als virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden und die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) ausüben können. Eine Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, sofern dies innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Versand der Einladung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Verbandes und der kommunalen Spitzenverbände beantragt wird. In diesem Fall kann die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung, die regelmäßig über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstandes beschließt, soll als Präsenzversammlung stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und der kommunalen Spitzenverbände vertreten ist. Bei der Abstimmung hat jeder Vertretene im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 eine Stimme. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung und

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

- (5) Das den Sparkassen- und Giroverbänden, Girozentralen und kommunalen Spitzenverbänden zustehende Stimmrecht kann auch bei der Anwesenheit mehrerer Vertreter nur einheitlich ausgeübt werden. Der Stimmführer ist vor der Abstimmung dem Vorsitzenden bekanntzugeben (§ 7).
- (6) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes kann vorsehen, dass Beschlüsse auch durch Stimmabgabe in schriftlicher, elektronischer oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Abstimmung über die im Umlaufverfahren zu fassenden Beschlüsse gelten die Stimmenmehrheiten nach den Absätzen 8 und 9.
- (7) Für die Leitung der Mitgliederversammlung gelten im Übrigen bis zum Erlass einer besonderen Geschäftsanordnung die allgemein üblichen Regeln, im Zweifel die Anordnungen des Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (9) Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über
  - a) Satzungsänderung (§ 19),
  - b) Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern (§§ 5 Abs. 1 Buchst. c, 8 Satz 1 Buchst. b),
  - c) Auflösung des Verbandes (§ 19).

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

- (10) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes (Präsident), der von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang zu wählen ist,
  - b) den Verbandsvorstehern,
  - c) den Girozentralleitern – davon mindestens einer auch als Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB),
  - d) dem Bundesobmann der Sparkassenvorstände,

- e) den Landesobleuten der Sparkassenvorstände,
- f) sechs Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, von denen je zwei vom Deutschen Städtetag, vom Deutschen Landkreistag und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund benannt werden,
- g) dem Vorsitzenden des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale – Anstalt des öffentlichen Rechts,
- h) dem Vorsitzenden der Bausparkassenkonferenz,
- i) den weiteren Mitgliedern des Vorstandes (§ 15), von denen zwei stimmberechtigt sind.

Falls mehrere der in Satz 1 Buchst. a) bis i) genannten Funktionen in einer natürlichen Person zusammenfallen, hat die Person nur eine Mitgliedschaft inne; bei Abstimmungen steht ihr nur eine Stimme zu.

- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b), c), e), f), g) und h) können jeweils einen namentlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes bezeichneten ständigen Stellvertreter benennen, der für den Fall, dass ein Mitglied aus wichtigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, an den Sitzungen und Abstimmungen teilnehmen kann. Sie haben insoweit die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Absatz 1.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied nach Absatz 1 übertragen (Stimmvollmacht). Die Stimmvollmacht ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen bzw. in der Sitzung zu Protokoll zu geben. Jedes Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmvollmachten auf sich vereinigen.
- (4) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte vier Stellvertreter des Vorsitzenden (Vizepräsidenten), von denen je einer der Gruppe der Verbandsvorsteher, der Girozentralleiter, der Mitglieder des Landesobleuteausschusses und der kommunalen Spitzenverbände angehören muss, und bestimmt die Reihenfolge ihres Eintretens.
- (5) Der Gesamtvorstand kann Gäste zur einmaligen oder mehrmaligen Beratung einladen.

## **§ 11 Aufgaben und Haftung des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand bestimmt insbesondere die Linien der Verbandspolitik auf allen Gebieten des Sparkassen- und Girowesens. Hierzu gehört auch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für die strategische Ausrichtung der Sparkassenorganisation. Ferner hat er
  - a) die Grundsätze über Anstellung und Entlassung der Angestellten des Verbandes aufzustellen;

- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 15) mit Ausnahme des Präsidenten vorzunehmen;
  - c) die Anstellungsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes zu regeln, wobei der Gesamtvorstand diese Angelegenheiten durch Beschluss auf den Präsidialausschuss übertragen kann;
  - d) über die Planung, Priorisierung (einschließlich der Zuweisung der von der Mitgliederversammlung hierfür bewilligten Mittel), Durchführung und Abnahme der Projekte des Verbandes im Rahmen der bankfachlichen Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Sparkassenorganisation zu entscheiden;
  - e) die Arbeit der Ausschüsse nach § 13 Absatz 3 zu koordinieren und deren Arbeitsergebnisse zusammenzuführen.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit ist der Gesamtvorstand, wenn eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ohne Schaden für die Interessen der Mitglieder nicht abgewartet werden kann, aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses des Gesamtvorstandes berechtigt, anstelle der Mitgliederversammlung zu handeln. Die Mitglieder sind unverzüglich zu unterrichten. Außerdem ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) bis h) und Abs. 2 haften dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder ihnen übertragenen satzungsgemäßen Verbandsaufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist streitig, ob ein Mitglied des Gesamtvorstandes gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b) bis e) und Abs. 2 einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verband oder das Mitglied des Verbandes die Beweislast.
- (4) Sind Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) bis h) und Abs. 2 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder ihnen übertragenen satzungsgemäßen Verbandsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Von der Pflicht zur Freistellung abgedeckt sind auch die notwendigen Kosten für die Verteidigung gegen die Inanspruchnahme Dritter (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).

## **§ 12 Geschäftsgang der Gesamtvorstandssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf statt. Außerdem sind Sitzungen anzuberaumen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt wird.

- (2) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes kann vorsehen, dass bei Bedarf Sitzungen des Gesamtvorstandes ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter am Sitzungsort als virtuelle Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden und die Mitglieder des Gesamtvorstandes ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) ausüben können. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist als Präsenzsitzung durchzuführen, sofern dies innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Versand der Einladung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Gesamtvorstandes beantragt wird. In diesem Fall kann die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes kann vorsehen, dass Beschlüsse auch durch Stimmabgabe in schriftlicher, elektronischer oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Abstimmung über die im Umlaufverfahren zu fassenden Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit nach Absatz 2.
- (5) Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes (§ 15) führen die Mitglieder des Gesamtvorstandes ihr Amt als Ehrenamt.

### **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt diese jeweils in einer Geschäftsordnung. Zu Mitgliedern der Ausschüsse kann er auch solche Personen bestellen, die dem Gesamtvorstand nicht angehören. Der Vorsitz in den Ausschüssen kann, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, nur vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes wahrgenommen werden. Falls der Vorsitzende des Gesamtvorstandes den Vorsitz nicht selbst übernimmt, wird der Ausschussvorsitzende vom Gesamtvorstand gewählt.
- (2) Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende kann vorsehen, dass bei Bedarf Ausschusssitzungen ohne physische Präsenz der Ausschussmitglieder am Sitzungsort als virtuelle Ausschusssitzung stattfinden und die Ausschussmitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) ausüben können.

- (3) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse als Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende eines Fachausschusses oder ein anderes Mitglied des Fachausschusses bringen die in die Zuständigkeit des jeweiligen Fachausschusses fallenden Themen zu den in § 11 Absatz 1 Buchst. d) genannten Aufgaben in den Gesamtvorstand ein und vertreten diese in den Sitzungen.
- (4) Im Verband besteht ein Landesobleuteausschuss. Der Landesobleuteausschuss setzt sich aus den von den Sparkassenleitern jedes Mitgliedsverbandes gewählten Landesobleuten, den stellvertretenden Landesobleuten und dem/der von den Landesobleuten gewählten Bundesobmann/Bundesobfrau, der/die den Vorsitz innehat, zusammen. Der Landesobleuteausschuss berät den Gesamtvorstand zu den Linien der Verbandspolitik auf allen Gebieten des Sparkassen- und Girowesens.
- (5) Im Verband besteht eine Verbandsvorsteherkonferenz. Die Verbandsvorsteherkonferenz setzt sich aus den Verbandsvorstehern der Sparkassen- und Giroverbände zusammen. Die Mitglieder der Verbandsvorsteherkonferenz wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verbandsvorsteherkonferenz berät den Gesamtvorstand zu den Linien der Verbandspolitik auf allen Gebieten des Sparkassen- und Girowesens.
- (6) Im Verband besteht eine Girozentralleiterkonferenz. Die Girozentralleiterkonferenz setzt sich aus den geschäftsleitenden Direktoren der Girozentralen sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes der DekaBank zusammen. Die Mitglieder der Girozentralleiterkonferenz wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Girozentralleiterkonferenz berät den Gesamtvorstand zu den Linien der Verbandspolitik auf allen Gebieten des Sparkassen- und Girowesens.
- (7) Die Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 und Abs. 4 und § 12 Abs. 3 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

#### **§ 14 Präsident; Präsidialausschuss**

- (1) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes (Präsident) hat die Tagesordnung für die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aufzustellen und die Sitzungen vorzubereiten. Der Präsident regelt die Geschäftsverteilung im Vorstand.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung keinen hauptamtlichen Präsidenten bestellt und der Präsident seine Aufgaben im Nebenamt wahrnimmt, werden die Verbandsgeschäfte von den anderen Vorstandsmitgliedern erledigt. In diesem Falle kann sich der Präsident die Entscheidung auf einzelnen Sachgebieten vorbehalten; die Geschäftsverteilung hat im Benehmen mit ihm zu erfolgen.

- (3) Zur Unterstützung des Präsidenten dient der Präsidialausschuss (Ausschuss des Gesamtvorstandes), der sich aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und den vier Stellvertretern des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes (§ 10 Abs. 4) zusammensetzt. Der Gesamtvorstand kann ein weiteres Gesamtvorstandsmitglied in den Präsidialausschuss delegieren. Für die vier Stellvertreter des Präsidenten wählt der Gesamtvorstand vier Gesamtvorstandsmitglieder entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit als Vertreter. Für das weitere Mitglied wählt der Gesamtvorstand als Vertreter ein Gesamtvorstandsmitglied. Die Vertreter treten im Falle der Verhinderung ein; sie haben insoweit die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des Präsidialausschusses. Für den Geschäftsgang des Präsidialausschusses gelten die Regelungen des § 12 (Geschäftsgang der Gesamtvorstandssitzungen) entsprechend.
- (4) In dringenden Fällen hat der Präsident die dem Gesamtvorstand zugewiesenen Entscheidungen allein zu erledigen und nachträglich die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- (5) Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt sechs Jahre.

## **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht neben dem Präsidenten aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Gesamtvorstand bestellt und abberufen. Der Vorstand ist auch dann ordnungsgemäß besetzt, wenn er einschließlich des Präsidenten aus weniger als drei Mitgliedern besteht; Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von bis zu fünf Jahren bestellt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der vom Präsidenten aufgestellten Geschäftsverteilung. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäftsstelle sowie vorbehaltlich der Zuständigkeit der übrigen Organe die Umsetzung des Zwecks und der Aufgaben des Verbandes. Der Gesamtvorstand erlässt für die Tätigkeit des Vorstandes eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden und für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verband ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern ausreichend und erforderlich.
- (7) Der Vorstand kann Vollmachten – auch mit dem Recht zur Untervollmacht – erteilen.
- (8) Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

## **§ 16 Einrichtungen des Verbandes**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes ist
  - a) eine Geschäftsstelle einzurichten (§ 17),
  - b) eine Sparkassenakademie zu errichten, die das Lehrinstitut für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen und weitere zentrale Aus- und Fortbildungsmaßnahmen umfasst,
  - c) eine Fachzeitschrift oder ein Mitteilungsblatt herauszugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Einrichtungen beschließen.

## **§ 17 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle hat die laufenden Geschäfte des Verbandes zu besorgen, die Anträge an die Mitgliederversammlung, den Gesamtvorstand und die Ausschüsse vorzubereiten sowie den Präsidenten in seinen Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 18 Haushaltsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Verbandes haben die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu tragen. Nähere Bestimmungen trifft die Mitgliederversammlung. Als Kosten gelten nicht Beträge, die aufgrund einer Inanspruchnahme im Rahmen des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems zu zahlen sind. Für solche Beträge haften nur

die Sondervermögen der nach Maßgabe der Rahmensatzung (§ 2a) beteiligten Sicherungseinrichtungen.

- (3) Über Haushaltsplan, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8).

### **§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes können von der Mitgliederversammlung nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 8). Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung wird mit dem Vermögen nach Maßgabe des Beschlusses der letzten Mitgliederversammlung und des bürgerlichen Rechts verfahren.